

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Lizenzsoftware



INNOFORCE Est.
Neugrüt 9
9496 Balzers
Liechtenstein

Tel: +423 / 384 01 00 | Fax: +423 / 384 01 01
E-Mail: info@innoforce.com | www.innoforce.com

AGB für Lizenzen

Art. 1 Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

Art. 2 Angebote, Offerten

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend.
- 2.2. An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Dateien oder Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Art. 3 Preise, Rücktrittsrecht, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Lager, ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zöllen etc. oder anderer Nebenkosten und Abgaben.
- 3.2. Für Bestellungen gelten die am Tag des Bestellungseingangs gültigen Preise.
- 3.3. So weit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto zu erfolgen. Für eine Zahlungserinnerung berechnen sich unsere Gebühren wie folgt:
 1. Mahnung: 10,-- CHF
 2. Mahnung: 10,-- CHF
 3. Mahnung: 10,-- CHF; und gleichzeitige Übergabe der Forderung an ein Inkassobüro.
- 3.4. Grundsätzlich werden keine Schecks oder Wechsel als Zahlung akzeptiert. Nehmen wir solche an, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber.

Art. 4 Lieferzeit, Teillieferung, Rücktrittsrecht

- 4.1. Vereinbarungen über Liefertermine und Lieferzeit (Zeitdauer bis zum Liefertermin) sind grundsätzlich verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Projektarbeiten beginnt die Lieferzeit mit dem Projekt-Kick-off. Das Einhalten der von uns angegebenen Lieferzeit setzt darüber hinaus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen sowie die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags voraus. Teillieferungen sind zulässig, so weit sie zumutbar sind. Verpackungs- und Versandkosten fallen aber nur einmal an.
- 4.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Kriege haben wir, so weit nicht anders vereinbart, nicht zu vertreten.
 - 4.2.1. Können wir infolge der in Art. 4.2. genannten Voraussetzungen nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

- 4.2.2. Besteht ein von uns nicht zu vertretendes Lieferhindernis, insbesondere im Sinne von Art. 4.2., über die unter Art. 4.2.1. genannte verlängerte Lieferfrist hinaus, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2.3. Bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung durch Dritte, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Individuallösungen sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen.

Art. 5 Gefahrübergang

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort, auf Rechnung und - auch bei frachtfreier Zusendung - auf Gefahr des Kunden. In allen Fällen haften wir bei eigener Versendung wie ein Frachtführer, sofern nicht eine Haftungsbeschränkung nach Gesetz oder Vertrag oder diesen ABG eingreift.

Art. 6 Beschränkte Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 6.1. Weder innoForce Est noch deren Lieferanten sind für irgendwelche Schäden Ihnen oder Dritten gegenüber haftbar, die mittelbar, konkret oder als Folgeschaden aufgrund der Benutzung dieser Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst dann, wenn die INNOFORCE Est von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Unberührt bleiben Ansprüche, die auf unabdingbare gesetzliche Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.
- 6.2 Die gesamte Haftung der innoForce Est und deren Lieferanten und der alleinige Anspruch des Kunden bestehen nach Wahl der INNOFORCE Est entweder
 - a) in der Rückerstattung des Kaufpreises oder
 - b) in der Reparatur oder
 - c) in dem Ersatz der Software.Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Diese beschränkte Gewährleistung gilt nicht, wenn der Ausfall der Software auf einen Unfall, auf Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist. In diesem Fall besteht gar keine Haftung. Für die Ersatz-Software übernimmt INNOFORCE Est nur für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist eine Gewährleistung, die Gewährleistung verlängert sich somit nicht im Falle einer Ersatzlieferung.
- 6.3 Die INNOFORCE Est und deren Lieferanten schließen jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software und des schriftlichen Begleitmaterials aus. Dieser Ausschluss gilt auch, aber nicht ausschließlich, für die stillschweigend angenommene Brauchbarkeit für einen bestimmten Zweck.
- 6.4 Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Software oder der Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu beanstanden.

Art. 7 Ergänzende Regelungen bei internationalen Verträgen

- 7.1. Bei Lieferung in das Ausland haften wir nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Ware nach Vorschriften des Bestimmungslandes. INNOFORCE haftet ebenso nicht für dort anfallende Steuern und Abgaben.
- 7.2 Bei Lieferung in das Ausland haftet INNOFORCE nicht für durch staatliche Maßnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.

Art. 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vorbehalten. Bei Bestehen einer laufenden Geschäftsverbindung bleibt es bis zum Eingang aller Zahlungen aus dieser vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Art. 9 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1. Für diesen Vertrag gilt Liechtensteiner Recht.
9.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Vaduz.
9.3. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Art. 10 Sonstiges

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

Balzers, Februar 2016